nimmt, die früher eine Katechetenschule war. Es trat nun durch die veränderten Umstände ein Theil der Katecheten aus, ein anderer Theil unterwarf sich den allerdings strengen Prüfungen, und stand völlig gleich den neu angestellten Lehrern. Ein dritter Theil bestand diese Prüfungen nicht, sie wurden aber doch bei den Stellen, die sie eben inne hatten, gelassen, und man beobachtete dabei milde Grundsätze, man ging jedenfalls davon aus, daß Männer, die bisher, wenn sie auch nicht die gegenwärtig erforderliche Lehrfähigkeit besaßen, doch nach Maßgabe ihrer Kräfte ihre Schuldigkeit thaten, und ihren Beruf mit Treue und Fleiß erfüllten. Nun komme ich auf die Anfrage an die hohe Staatsregierung, ob diesen Lehrern nämlich, welche jene Prüfung nicht bestanden hatten, und also insofern den neu angestellten Lehrern nicht völlig gleich zu stellen sind, ob diesen Lehrern, welche früher Katecheten waren, auch die im Gesetz zugebilligte Provision, wenn sie emeritirt werden, ertheilt werden soll, wie sie andere Volksschullehrer erhalten. Je nachdem ich nun eine Auskunft über diese Anfrage erlangen werde, würde ich mir erlauben, einen Antrag darauf zu richten.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich erlaube mir darauf zu antworten, daß diese Frage sich jetzt erledigt hat, und daher nicht von practischem Werthe ist. Ich glaube kaum, daß noch im Lande ein Fall ist, wo nicht über die Belassung eines solchen Katecheten in seiner Stelle bereits definitiv entschieden worden ist. Eine Menge haben aus ihren Stellen ausscheiden müssen, weil sie auch den mäßigsten Anforderungen nicht gewachsen waren, und da hat sich das Ministerium in die Nothwendigkeit versetzt gesehen, wenn man diese übrigens würdigen Leute nicht dem traurigsten Schicksale preisgeben wollte, ihnen einen Gnadengehalt zu gewähren, der jedoch nie die Summe von 30 bis 50 Thlr. übersteigt. Die übrigen Katecheten sind zu ständigen Lehrern ernannt worden. In Bezug auf den Antrag selbst, den die verehrte Deputation hier gestellt hat, daß nämlich darauf Bedacht genommen werde, daß bei Emeritirung der Schullehrer dem Amtsnachfolger das Minimum des Gehaltes ungekürzt erhalten werde, so ist das soviel als möglich schon geschehen. Glücklicherweise kommen bei solchen geringen Stellen wenig Emeritirungen vor; wäre dies aber der Fall, so würden allerdings die Mittel des Ministerii nicht zureichen, um zwei Personen auf einer so geringen Stelle zu erhalten. Was man hat thun können, hat man gethan, und wird auch ferner so verfahren; wenn aber die Beschränkung der Mittel das Ministerium hindert, dem Antrage zu entsprechen, so liegt es in der Natur der Sache, daß es nicht möglich ist.

Abg. Wieland: Ich bin durch diese Erklärung des Herrn Ministers zwar zufriedengestellt, sofern den nicht geprüften Schullehrern §. 50 des Gesetzes auch zu Gute gehen soll; aber soviel muß ich bemerken, daß ich sehr viele Letzterer kenne, die noch im Dienste sind und die verfassungsmäßige Prüfung nicht bestanden haben.

Staatsminister v. Wietersheim: Man hat die Prüfung nicht überall für nöthig erachtet; die meisten, bei denen eine hinlängliche Befähigung bekannt war, sind einer Prüfung nicht unterworfen worden.

Abg. Wieland: Das ist es, was ich schon bemerkt habe; man hat das Gesetz in einem milden Sinne angewendet, und das ist auch ganz meine Meinung.

Abg. v. Thielau: Ich habe um das Wort gebeten, um mich gegen das Deputationsgutachten auszusprechen; ich halte nämlich dafür, daß man zu weit geht, wenn man ohne genügende Unterlagen über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit den Unterthanen Lasten auferlegt, deren Höhe man nicht einmal kennt. Meine Herren, es sind sehr viele Gemeinden, die die 120 Thaler nur mit großer Noth und Mühe aufbringen können; wie wollen Sie jetzt, meine Herren, einen Antrag vertreten, der unbedingt diesen Leuten noch mehr Kosten aufbürdet; denn Sie wissen noch nicht, meine Herren, wie weit der Döhner'sche Fonds an 30,000 Thlr. lange; es hat auch die Deputation nicht beantragt, daß die Staatscasse diese Kosten übertragen solle, sondern sie beantragt nur, daß die hohe Staatsregierung darauf Bedacht nehmen möge, daß bei Emeritirung der Schullehrer dem Amtsnachfolger das Minimum des Gehaltes unverkürzt erhalten werde. Also die Mittel und Wege hat die Deputation nicht bestimmt angegeben. Nun ist es jetzt jedenfalls Rechtens, daß die Gemeinde, wo nicht andere Mittel vorhanden sind, die Emeritirung des Schullehrers unbedingt leisten muß; aber allerdings, meine Herren, ist bis jetzt das Verfahren eingeschlagen worden, daß mehr oder minder der Amtsnachfolger einen Theil seines Einkommens abgeben mußte, soweit es möglich war. Nun bin ich ganz der Meinung der verehrten Deputation, daß es wünschenswerth sei, daß dem Amtsnachfolger der Minimalgehalt unverkürzt gelassen werde; aber wir wollen doch erst sehen, welche Mittel vorhanden sind, aber nicht immer bewilligen, ohne zu wissen, woher die Mittel kommen sollen. Ich gestehe, daß ich das Bedenken, welches ich schon früher ausgesprochen habe, wiederholen muß; es ist eine Bewilligungsart, wie sie in dieser Kammer noch nicht vorgekommen ist. Mit diesem Antrage verknüpft sich der Antrag des Herrn Secretair D. Schröder; ich will gegen den Antrag nicht sprechen, aber ich muß auch hierbei die Bemerkung machen, daß diese Last sich verdoppeln, ja verdreifachen wird, denn der Gehalt des emeritirten Geistlichen muß höher sein, als der des Schullehrers, mithin werden auch die Kosten weit bedeutender sein. Ich würde daher den Antrag stellen: „statt der Worte: „Bedacht zu nehmen, daß bei Emeritirung der Schullehrer dem Amtsnachfolger das Minimum des Gehaltes ungekürzt erhalten werde" zu setzen: „in Erwägung zu ziehen, inwieweit und durch welche Mittel es möglich sein werde, daß bei Emeritirung der Schullehrer u. s. w."

Präsident D. Haase: Der Abg. v. Thielau hat eine Abänderung des von der Deputation gestellten Antrags vorgeschlagen; der Antrag der Deputation lautet so: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen, daß bei Emeritirung der Schullehrer dem Amtsnachfolger das Minimum des Gehaltes ungekürzt erhalten werde". Der Antrag des Abg.